

Ev. Kirchengemeinde Rheinberg



Satzung Förderverein Ev. Kirchengemeinde Rheinberg

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Verein zur Förderung der Evangelischen Kirchengemeinde Rheinberg" (Kurzbezeichnung: Förderverein), und hat seinen Sitz in 47495 Rheinberg, Innenwall 89. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz "e. V.".

§ 2 Zweckbestimmung, Aufgaben und Mittel

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Unterstützung der missionarischen, diakonischen, pädagogischen und kulturellen Arbeit der Evangelischen Kirchengemeinde Rheinberg.
2. Dies geschieht u.a. durch
 - die Beschaffung von Finanzmitteln für die Arbeit der Ev. Kirchengemeinde Rheinberg z.B. durch Mitgliedsbeiträge, Beschaffung sonstiger öffentlicher und privater Zuwendungen und Einnahmen,
 - die Durchführung bzw. Kostenübernahme von Seminaren, Fortbildungsveranstaltungen und Workshops für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde
 - Anschaffung von Gerätschaften und Spielgeräten für die Gemeindegarbeit
 - die Förderung der Öffentlichkeitsarbeit der Kirchengemeinde
 - den Bau, die Instandhaltung und Ausstattung der Liegenschaften der Ev. Kirchengemeinde in Rheinberg durch ehrenamtliche Übernahme von Arbeiten oder Kostenübernahme
 - die Finanzierung von Personal in den unterschiedlichen Bereichen der Gemeindegarbeit
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Mitglieder haben im Falle ihres Ausscheidens oder der Auflösung des Vereins keine Rechte an dem Vereinsvermögen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, religiöse und kirchliche Zwecke im Sinne der Vorschriften der Abgabenordnung. Er wird als Förderverein tätig, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der steuerbegünstigten Körperschaft Evangelische Kirchengemeinde Rheinberg verwendet.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder in ihrer Eigenschaft als Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Die Tätigkeit der Mitglieder im Verein erfolgt ehrenamtlich und unentgeltlich. Lediglich nachgewiesene Aufwendungen für den Verein sind erstattungsfähig.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. 2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung und ist nicht anfechtbar.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Austritt per schriftlicher Erklärung an den Vorstand, durch Streichen aus der Mitgliederliste oder durch Ausschluss.
4. Der Vorstand kann die Streichung aus der Mitgliederliste beschließen, wenn ein Mitglied mit der

Beitragszahlung in Rückstand gerät und trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung an die letzte bekannte Adresse die ausstehenden Beiträge auf mehr als einen Jahresbeitrag anwachsen. In der Mahnung muss der Vorstand auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hinweisen und eine mindestens zweimonatige Frist zur Nachzahlung der Beiträge einräumen.

5. Der Ausschluss kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn ein Mitglied

- a) den Bestrebungen des Vereins zuwider handelt, oder
- b) das Ansehen des Vereins gefährdet.

Die Ausschluss-Entscheidung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Vorstandes. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied wenn möglich Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Jedes Mitglied zahlt den von der Gründungsversammlung festzusetzenden Beitrag.
Der Vorstand hat in begründeten Fällen die Möglichkeit, den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind 1.
die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

In jedem Geschäftsjahr ist mindestens eine Mitgliederversammlung, wenn möglich im ersten Quartal jeden Jahres abzuhalten. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung kann auch durch den Versand von eMail erfolgen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Der/die Vorsitzende, oder im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende, leitet die Mitgliederversammlung. Der/die Schriftführer/in führt das Protokoll; im Verhinderungsfall bestimmt die Mitgliederversammlung eine/n Protokollführer/in.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes in der Mitgliederversammlung erschienene Mitglied, das das 14. Lebensjahr vollendet hat, besitzt eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst soweit diese Satzung keine abweichende Regelung vorsieht. Bei Stimmgleichheit gilt der eingebrachte Antrag als abgelehnt.

Der Vorstand kann jederzeit weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss sie einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beantragen.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie berät und beschließt insbesondere über • die Richtlinien der Vereinsarbeit,

- den Geschäfts- und Kassenbericht des Vorstandes,
- den Bericht der Kassenprüfer/innen,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Wahl des Vorstandes,
- die Wahl der zwei Kassenprüfer/innen,
- Satzungsänderungen,
- die Auflösung des Vereins (§ 14).

Ein Beschluss über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins kann nur gefasst werden, wenn der Beschlussantrag den Mitgliedern im Wortlaut in der Einladungsfrist zur Mitgliederversammlung schriftlich zugeht und mindestens drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dem Antrag zustimmen.

Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist von dem/der Leiter/in der Versammlung und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.

§ 9 Wahlen

Wählbar sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und unbeschränkt geschäftsfähig sind. Bei Wahlen erfolgt die Stimmabgabe in der Regel offen. Auf Antrag eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen.

Gewählt ist im ersten Wahlgang, wer die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhält.

Kommt eine Wahl im ersten Wahlgang nicht zustande, findet eine Stichwahl statt zwischen dem Vorgeschlagenen, der im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten hat und dem/den Vorgeschlagenen, der/die im ersten Wahlgang die zweitmeisten Stimmen erhalten haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- dem/der Vorsitzenden,
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem/der Schriftführer/in,
- dem/der Kassierer/in,
- mindestens zwei Beisitzern/innen,

Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte aus. Zuerst scheiden der/die Vorsitzende und der/die Schriftführer/in nach zwei Jahren aus. Die zuerst nach zwei Jahren ausscheidenden Beisitzer/innen werden durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

Unbegrenzte Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Dienstzeit aus, so kann der Vorstand durch Berufung den freiwerdenden Platz bis zur nächsten Mitgliederversammlung wieder besetzen. Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet mit dem Ausscheiden aus dem Verein.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet den Verein.

Er erledigt die laufenden Geschäfte und regelt alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, von denen mindestens eines der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende sein muss.

Der Vorstand kann dem/der Kassierer/in und anderen Vorstandsmitgliedern alleinige Zeichnungsvollmacht gegenüber Banken erteilen.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Leiter/in der Sitzung und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand gibt der Mitgliederversammlung in jedem Geschäftsjahr Rechenschaft über seine Aktivitäten.



§ 12 Kassenprüfer

Der / die Kassenprüfer/in wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Direkte Wiederwahl ist möglich.

Der / die Kassenprüfer/in hat die Aufgabe, Belege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung fest zu stellen. Der / die Kassenprüfer/in hat die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 13 Haftungsbeschränkung auf das Vereinsvermögen

Verpflichtungen für den Verein können wirksam nur in der Weise begründet werden, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt wird. Der/die Vorsitzende sowie jede/r sonstige für den Verein zu handeln Befugte ist verpflichtet, bei allen namens des Vereins vorzunehmenden Rechtsgeschäften mit dem Geschäftspartner zu vereinbaren, dass die Vereinsmitglieder für die daraus resultierenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.

§ 14 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden (§ 8). Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Evangelische Kirchengemeinde Rheinberg. Diese ist verpflichtet, das vorhandene Vermögen im Sinne des Vereinszwecks zu verwenden.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sofern eine Bestimmung dieser Satzung gegen geltendes Recht verstößt oder gegen zukünftig geltendes geändertes Recht verstoßen sollte, gilt diejenige gesetzliche Regelung, welche dem Sinn und Zweck der entsprechenden Bestimmung am nächsten kommt. Der Bestand der übrigen Satzung wird dadurch nicht berührt. Die Bestimmung ist umgehend dem geltenden Recht anzupassen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Unterzeichnungsdatum durch Beschluss der unterzeichnenden Gründungsmitglieder in Kraft.